



Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1. Archäologische Kulturdenkmale

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzbefreiungen des DenkmSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

2. Verkehrsrechtliche Anordnung

Bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes ist im Zuge der Baumaßnahme mind. 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Grundsätzlich sind Baustellen und Zufahrten so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

3. Altbergbau

Im Planungsbereich (oder unmittelbar angrenzend) wurden in der Vergangenheit Bergwerke/Abbaustellen untertägig und später übertägig betrieben. Der Planungsbereich diente dabei zum großen Teil als Antragsfläche für den anfallenden Abraum.



4. Geoinformationen

Im Plangebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen. Ferner sind keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen.

5. Kampfmittelverdachtsfläche

Der Geltungsbereich ist eine Kampfmittelverdachtsfläche. Gemäß Auskunft vom Rechts- und Ordnungsamt (Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde) vom 23.08.2024 bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Solarparks auf der Fläche, da Kampfmittel derzeit nicht vermutet werden. Eine Belastung mit Kampfmittelfunden jeglicher Art kann dennoch niemals gänzlich ausgeschlossen werden.

Auf die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 wird hingewiesen.

6. Naturschutz

Die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.

7. Artenschutz

Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. § 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.



8. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Artenschutz

V(FBA)1: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit

Zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist auf eine Bautätigkeit während der Dämmerung und Nacht zu verzichten.

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

V(FBA)3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 3 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Geltungsbereiches auf Nistplätze vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

V(FBA)4: Zeitlich angepasste Flächenpflege

Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflegepause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden. Des Weiteren ist auf den Einsatz von Düinge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.



V(FBA)5: Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung einer Einwanderung von Zauneidechsen und Amphibien in das Baufeld sind während des gesamten Bauzeitraumes Amphibien- beziehungsweise Reptilienschutzzäune entlang der vorhandenen Habitatflächen zu errichten, welche ein Einwandern der Artengruppen Amphibien und Reptilien verhindert.